

II-8 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1975 -11- 18 No. 4/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Fiedler, Dr. Schwimmer, Graf, Dr. Mussil,
Staudinger, Dr. Frauscher und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Wettbewerbs-
bedingungen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom zur Verbesserung
der Wettbewerbsbedingungen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1 Wer im geschäftlichen Verkehr gegenüber dem Letztverbraucher Waren zum oder unter dem Einstandspreis zuzüglich der Umsatzsteuer verkauft oder zum Verkauf anbietet, kann auf Unterlassung dieses Verkaufs oder dieser Ankündigung und, wenn er diese in der Absicht durchführte, die wirtschaftliche Existenz von Wettbewerben zu gefährden oder zu vernichten, auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Hierbei ist unter Einstandspreis jener Preis zu verstehen, der sich nach Abzug aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe ergibt, die vom Lieferanten im Zeitpunkt der Rechnungsstellung eingeräumt werden.

§ 2 Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf Verkäufe oder Ankündigungen von Verkäufen zum oder unter dem Einstandspreis dann keine Anwendung, wenn die Preisgestaltung nach den

Grundsätzen einer ordentlichen kaufmännischen Gebarung gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere dann der Fall,

- a) wenn der Verkauf oder die Ankündigung im Rahmen einer Veranstaltung gemäß den Vorschriften über Ausverkäufe und ausverkaufsähnliche Veranstaltungen erfolgt,
- b) bei Gefahr des Verderbs der Ware oder bei Abverkauf von beschädigten oder veralterten Waren, insbesondere bei Waren, deren Handelswert auf Grund eines grundlegenden Wandels der Technik wesentlich verringert worden ist,
- c) wenn die Preiserstellung in Anpassung an die von Mitbewerbern offenbar zulässigerweise geforderten Preise oder in Befolgung gesetzlicher Vorschriften erfolgt ist.

§ 3 (1) Wer unter sonst gleichen Voraussetzungen als Lieferant (Erzeuger, Großhändler, Importeur) unterschiedliche Verkaufspreise oder -bedingungen einräumt oder solche als Kunde fordert, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

§ 3 (2) Abs.1 findet keine Anwendung, wenn die unterschiedlichen Verkaufspreise oder -bedingungen durch wirtschaftlich gerechtfertigte Umstände begründet sind. Dies ist insbesondere dann der Fall,

- a) wenn die Unterschiede jenen Einsparungen an Gestehungs- und Transportkosten entsprechen, die sich für den Lieferanten auf Grund einer erhöhten Abnahmemenge ergeben,
- b) wenn sich Kostendifferenzierungen in Herstellung, Verkauf oder Auslieferung auf Grund verschiedener Abnahmemengen und Abnahmemethoden ergeben,
- c) wenn von den Abnehmern zusätzliche Vertriebsleistungen (Verkaufsförderungsaktionen, Produktwerbung) im Einvernehmen mit den Lieferanten übernommen werden,

d) wenn sie offenkundig zur Anpassung an regionale Marktverhältnisse zu dienen bestimmt sind.

§ 4 Die Bestimmungen der §§ 14 bis 18 und 20 bis 26 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 74/1971 ~~und~~ ^{Nr. 88/1975} BGBl. Nr. 88/1975 finden sinngemäß Anwendung.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Handelsausschuß zuzuweisen.